
Gefahrenabwehrverordnung

zum Schutze der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefaG) in der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 101), jetzt Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NdsSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.S.9) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 14.12.2000, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates über die 1. Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 22.11.2007, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Hude (Oldb).

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

- 1) öffentliche Verkehrsflächen: alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Rad- und Gehwege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Treppen, Hauszugangswege- und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
- 2) öffentliche Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Straßenbeleuchtung, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- 1) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- 2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Baumbestand auf Privatgrund so zu beschneiden, dass keine Beeinträchtigung im öffentlichen Verkehrsraum z. B. durch herausragende Äste oder Sträucher erfolgt.

Das Umfeld der Straßenbeleuchtung ist so freizuhalten, dass die Wirkung nicht beeinträchtigt wird. Bis zu einer Höhe von 3 m ist der Grundstückseigentümer für das Freischneiden verantwortlich.

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Sichtdreiecke auf den Grundstücken freizuschneiden. Bei einem Sichtdreieck ist eine Höhe der Grünanlagen von maximal 80 cm einzuhalten. Die Länge der Sichtdreiecke ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Richtlinien bzw. Bebauungsplänen.

§ 4 **Tiere**

Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt herumläuft;
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt und beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 5 **Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe**

- 1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Nds. Sonn- und Feiertagsgesetzes hinaus, sind an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen insbesondere Arbeiten, die mit erheblicher Geräuschkentwicklung verbunden sind, wie das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und die Verwendung von geräuschintensiven Werkzeugen.
- 2) Im Freien dürfen geräuschintensive Geräte und Maschinen wie z.B. Rasenmäher und Gartengeräte sowie Geräte der Anlage 1 zur 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32.BImSchV) in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
- 3) Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 6
Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder bis einschließlich 20 Zoll Radgröße und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 7
Ausnahmen

Die Gemeinde Hude (Oldb) kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit von berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote oder Gebote gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Buchstabe a), b) oder c), § 5 Abs. 1 bis 3 und § 6 verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM (5.110,- Euro) geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
(Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 5 v. 02.02.2001)

Hude, den 14.12.2000

Gemeinde Hude (Oldb)

Jahnz
Bürgermeister